

Umweltschutz

Schützen Sie als Wassersportler unsere Umwelt!

Beachten Sie bitte unbedingt bestehende Naturschutzbestimmungen, wenn Sie am Ufer anlanden. Verunreinigen Sie nicht die Gewässer. Sammeln Sie Müll und Abfälle an Bord und nutzen Sie die in den Häfen vorgehaltenen Container für die Entsorgung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr

**Wasserschutzpolizeirevier Lübeck-Travemünde
Am Leuchtenfeld
23570 Lübeck-Travemünde
Tel.: 04502 / 862830**

Für die Fahrtbereiche der Seeschiffahrtsstraße Trave, die Lübecker Häfen und die Ratzeburger Gewässer stehen weitere **Wassersport und Freizeithinweise** zur Verfügung.

**Ihre Wasserschutzpolizei informiert Sie rund um die Uhr
aktuell auch unter:**

www.wasserschutzpolizei.schleswig-holstein.de

**Landespolizeiamt, Abteilung 4
- Wasserschutzpolizei -
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 0431/160 64111, Fax: 0431/160 64119
E-Mail: Kiel.LPA41@polizei.landsh.de**

Wassersport & Freizeit



Lübecker Bucht und Travemünde

Informationen für Sportbootfahrer

WSPR Lübeck-Travemünde

Geschwindigkeiten / Ankern

Zufahrt zum Hafen Neustadt und im Hafbereich

Auf der gesamten Wasserfläche nördlich einer Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6 (auch außerhalb des betonnten Fahrwassers) :

= 10 km/h (5,4 kn)

ACHTUNG! Änderung 2009!

In dem Gebiet, beginnend seewärts der Verbindungslinie der beiden Molenköpfe auf der Trave (Kilometer 27) bis zu der gedachten Linie zwischen den Punkten Leuchtturm Pelzerhaken und der Position 53° 59,55' N, 11° 00,00' E an Land nordwestlich Groß Schwansee (MV) dürfen nur noch Sportfahrzeuge mit Antriebsmaschinen oder Wassermotorräder fahren, deren jeweiliger höchstmöglicher Schalldruckpegel 75 db (A), bei zwei oder mehr Antriebsmaschinen 78 db (A) nicht überschreitet.

Badegebiete vor Strandabschnitten

Diese Gebiete sind seewärtig durch runde weiße Tonnen mit gelbem Kreuz (Badegebiet) gekennzeichnet. Wenn dort gebadet wird, darf innerhalb dieser betonnten Gebiete und darüber hinaus bis zu 500 m von der Uferlinie aus in Richtung See eine Geschwindigkeit von 8 km/h (4,3 kn) nicht überschritten werden.

Achtung: Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von 500 m gilt aber ebenso dort, wo die Badegebietstonnen nicht ausliegen, aber gebadet wird! **Und: Innerhalb der betonnten Badegebiete besteht für Maschinenfahrzeuge, Wassermotorräder und Surffahrzeuge ein generelles Fahrverbot.**

Auch ANKERN ist dort für ALLE Fahrzeuge nicht erlaubt!

Zur Sicherheit aller umfahren Sie Badegebiete immer mit möglichst großem Abstand, da besonders Orts unkundige Personen häufig über die Begrenzungstonnen hinausschwimmen!

Im Travemünder Fahrwasser

Ab Tonnenpaar 3 und 4 (betonntes Fahrwasser vor Travemünde) bis zur Priwall Südspitze:

für Fahrzeuge mit weniger als 3m Tiefgang: **12 km/h (6,5 kn)** zwischen Leuchtpfahl 8 und Leuchtpfahl 20 (hier auch außerhalb des Travefahrwassers): = 15 km/h (8,1 kn)

Hinweis:

Fahrzeugführer eines mit UKW-Seefunkgerät ausgerüsteten Bootes müssen auf dem Arbeitskanal der Verkehrszentrale mithören. Im Travemünder Bereich UKW-Kanal 13 - „Trave Traffic“. So erhalten Sie jederzeit die aktuellen Informationen über die Verkehrssituation.

Wasserskigebiet Große Holzwiek

Innerhalb des dort mit gelben Tonnen gekennzeichneten Wasserskigebietes gilt die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung aber nur für Wasserskizugboote mit Wasserskiläufer im Anhang.

Rechtsfahrgebot (und Besonderheiten im Travemünder Fahrwasser)

Das Fahrwasser der Trave wird durch manövrierbehinderte Berufsfahrzeuge, insbesondere fahrplangebundene Großfähren, überaus stark frequentiert. Diese Fahrzeuge müssen fast immer den mittleren Fahrwasserteil befahren. Im Notfall können sie ihnen nur schwer oder überhaupt nicht ausweichen!

Benutzen Sie als Sportbootfahrer deshalb grundsätzlich die für Ihre Fahrtrichtung rechte Seite im Fahrwasser. Segler sollten unter allen Umständen das Kreuzen vermeiden! Fahren Sie mit Maschinenkraft. Notwendige schnelle Manöver sind dadurch leichter und sicherer durchzuführen.

Beachten Sie den **Querverkehr** der Priwallfähren. Nach den geltenden Verkehrsvorschriften sind die Fähren gegenüber dem Durchgangsverkehr nicht vorfahrtsberechtigt. Durch das hohe Verkehrsaufkommen in den Saisonmonaten wird ihnen die Überfahrt aber häufig sehr erschwert. Verhalten Sie sich rücksichtsvoll.